

29.05.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ (Drucksache 17/9365)

Die AfD-Fraktion beantragt, den von der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP eingebrachten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I. § 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „achtundvierzigsten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“, die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Insoweit, als durch Rechtsverordnungen oder andere öffentlich-rechtliche Regelungen ein physischer Mindestabstand zwischen Personen im öffentlichen Raum vorgeschrieben oder erzwungen wird, gilt dies nicht, wenn hierdurch die Sammlung der gemäß Absatz 2 Satz 3 erforderlichen persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnungen erschwert oder beeinträchtigt wird.“

II. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „1 vom Tausend“ durch die Wörter „0,5 vom Tausend“, die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt und die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

III. § 18 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „siebenundvierzigsten“ durch das Wort „neununddreißigsten“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ und das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt.

IV. § 19 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abs.“ ein Leerzeichen eingefügt.

V. § 46 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

VI. § 46 d wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „fünfmal“ durch das Wort „dreimal“ und das bisherige Wort „dreimal“ durch das Wort „doppelt“ ersetzt.

VII. § 46 h wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 14. September 2020 außer Kraft.“

Begründung

Der Änderungsantrag inkorporiert die auf Drucksache 17/9342 vorgeschlagenen Änderungen sowie zusätzliche Änderungen zu den §§ 16, 46 a, 46 d und 46 h.

Sven Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion